

Finanzordnung

der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 17. Juni 2009

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2019

Aufgrund des § 27 (3) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V Seite 330) gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock die nachfolgende Finanzordnung.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung der Arbeit der Studierendenvertretung der Hochschule für Musik und Theater Rostock erfolgt durch die Semesterbeiträge der Studierendenschaft. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Haushaltsmittel der Studierendenschaft sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 2 Finanzverwaltung

- (1) Die Finanzverwaltung obliegt nach § 8 Satzung der Studierendenschaft dem Geschäftsführer der Studierendenschaft und seinem Stellvertreter (Geschäftsführung in Funktion eines AStAs). Sie führen die Beschlüsse des Studierendenrates aus und sind für die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft und entwirft den Haushaltsplan sowie etwaige Nachträge.
- (3) Der StuRa ernennt einen Kassenführer und dessen Stellvertreter, welche nicht Angehörige des Präsidiums oder der Geschäftsführung sind. Der Kassenführer verwaltet die Barkasse gemäß § 12.
- (4) Der StuRa wählt einen Haushaltsausschuss. Er besteht aus dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern, welche einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt werden und nicht Mitglied des StuRas sein müssen. Dem Haushaltsausschuss obliegt die Überwachung des Haushaltsplanes.

2. Abschnitt: Haushalt

§ 3 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Haushaltsstruktur

- (1) Die Verwendung der finanziellen Mittel wird durch einen Haushaltsplan geregelt. Der Haushaltsplan ist nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Geschäftsführung zu entwerfen und dem Studierendenrat spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan sowie Nachträge müssen im Studierendenrat beraten werden. Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan. Werden einzelne Angelegenheiten oder der gesamte Entwurf des Haushaltsplanes abgelehnt, so hat die Geschäftsführung dem Studierendenrat schnellstmöglich einen modifizierten Entwurf vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Musik und Theater.
- (2) Der Haushalt ist durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Er tritt immer zum ersten Januar des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 5 Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben für ein- oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6 Kompetenzen

- (1) Anträge mit einem Volumen bis einschließlich EUR 150,00 bedürfen lediglich der Zustimmung der Geschäftsführung. Der Studierendenrat ist über bearbeitete Anträge in Kenntnis zu setzen.
- (2) Anträge mit einem Volumen über EUR 150,00 bedürfen der Zustimmung des Studierendenrates. Dies gilt nicht für Ausgaben, deren Zweckbestimmung im Haushalt hinreichend genau bestimmt ist.
- (3) Während der vorlesungsfreien Zeit und im besonderen Eilfall kann die erforderliche Ausgabeermächtigung des Studierendenrates durch eine solche der Geschäftsführung ersetzt werden. Der Studierendenrat ist in solchen Fällen umgehend zu unterrichten.
- (4) Anordnungen zu Einnahmen und Ausgaben darf nur vornehmen, wer nicht mit Zahlungs- oder Buchungsvorgängen betraut ist. Darüber hinaus darf der Anordnende nicht die rechnerische Richtigkeit einer Anordnung bescheinigen. Die Befugnis Anordnungen für Einnahmen und Ausgaben zu erteilen haben der Präsident und der Geschäftsführer.
- (5) Für die sachliche Richtigkeit zeichnen die Mitglieder des StuRa, welche die Ausgaben bzw. Einnahmen sachlich zuordnen können. Die rechnerische Richtigkeit bescheinigt der Kassenführer bzw. der Präsident oder der Geschäftsführer, insofern sie nicht Anordnende sind.

3. Abschnitt: Verwaltung der finanziellen Mittel

§ 7 Buchführung

Die finanziellen Mittel werden durch die Geschäftsführung verwaltet. Der Nachweis über alle Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 71 der Landeshaushaltsordnung M-V. Die Buchführung obliegt dem Kassensführer.

§ 8 Rücklagen

Der Studierendenrat bildet zur Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit und ggf. für besondere Investitionen einmalig eine allgemeine Rücklage.

Der Gesamtbetrag der Rücklagen muss mindestens 5 v. H., jedoch höchstens 80 v. H. der veranschlagten Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen betragen und sollte die veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen nicht überschreiten. Die Rücklage ist somit an die Einnahmesituation des jeweiligen Haushaltsjahres anzupassen.

Zuführungen und Einnahmen von Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.

§ 10 Einsichtsrecht

Die Geschäftsführung und der Präsident des StuRas können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen.

4. Abschnitt: Zahlungsverkehr

§ 11 Konten

Der Studierendenrat verfügt über mindestens ein Konto. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen. Zeichnungsberechtigt für die Konten ist der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten des Studierendenrates. Auf Beschluss des Studierendenrats können weitere Personen Zeichnungsberechtigung erhalten.

§ 12 Barkasse

Für den laufenden Geschäftsbedarf kann der Kassensführer eine Barkasse führen. Der Kassenbestand soll EUR 500,00 nicht überschreiten. Es ist ein Kassenbuch zu führen. Für Auszahlungen gilt § 11 der Finanzordnung entsprechend. Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahlenden eine Quittung zu erteilen. Jede Barauszahlung ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 13 Verbindlichkeiten

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten gilt § 11 dieser Finanzordnung entsprechend. Verträge, durch die der Studierendenschaft über das Haushaltsjahr hinausgehende Verpflichtungen erwachsen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenrats.

5. Abschnitt: Einnahme- und Ausgabepositionen

§ 14 Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit in studentischen Organen aus den Einnahmen durch Studierendenbeiträge sind nicht zulässig. Aus Mitteln der Wohnsitzprämie sind Aufwandsentschädigungen zulässig. Jedes StuRa-Mitglied erhält sie für jeden Monat innerhalb der Amtszeit. Der Betrag ist für alle Mitglieder gleich.
- (2) Die Summe der Aufwandsentschädigung darf im Geschäftsjahr nicht 25% der Mittel aus der Wohnsitzprämie überschreiten. Die genaue Summe wird im Haushaltplan festgelegt. (siehe Geschäftsordnung)
- (3) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Berechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats, diese muss bis zum 15. Tag des Monats beim Kanzleramt eingereicht werden, damit die Überweisung durch die hmt Rostock erfolgen kann.
- (4) Die Berechnung muss folgende Daten enthalten:
 - Monat der Aufwandsentschädigung
 - Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen im Geschäftsjahr
 - Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen im Monat
 - Betrag der Aufwandsentschädigung pro StuRa-Mitglied
 - Name, Vorname des StuRa-Mitgliedes
 - IBAN, BIC
 - Ort, Datum, Unterschrift der Geschäftsführung

Das Einholen der erforderlichen Daten sollte in einer der ersten Sitzungen erfolgen. Bei Änderung dieser Daten hat das StuRa-Mitglied unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren.

- (5) Wenn Mitglieder des Studierendenrates aus der Studierendenschaft ausscheiden, aus dem Organ zurück treten oder abgewählt werden, sie somit aus dem Studierendenrat ausscheiden, so erlischt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem das Datum des Ausscheidens liegt.

§ 15 Reisekostenerstattung

- (1) Reisekostenerstattung können Studierende gemäß § 1 (1) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie vom Studierendenrat mit einer Reise beauftragte Personen beantragen.
- (2) Eine Reisekostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Reise studentische Belange betrifft. Eine Entscheidung über die Rückerstattung der Reisekosten fällt bis zu einem Betrag von 30 EUR die Geschäftsführung, ansonsten grundsätzlich der Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (3) Der normale Verkehr zwischen Wohnung und dem Studienstandort zum Zweck des Studiums oder der Arbeit in einem studentischen Gremium ist von der Reisekostenerstattung ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fahrten im Praxissemester zum Ort der Sitzung eines Gremiums mit einer einfachen Strecke von nicht mehr als 150 km. Reisen, die zum Zweck der Lehre unternommen werden, dürfen nicht erstattet werden.
- (4) Die Höhe der Reisekostenerstattung regelt das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-

Vorpommern (Landesreisekostengesetz – LRK M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Studentische Projekte

Studentische Projekte, die dem § 24 (2) LHG M-V und dem § 1 (2) der Satzung der Studierendenschaft entsprechen, gelten als förderungswürdig. Projektbezogene finanzielle Mittel sind vom Studierendenrat zu bewilligen. Die Mittel sind grundsätzlich unter Vorlage einer möglichst ausgeglichenen Kalkulation zu beantragen. Förderungswürdige Veranstaltungen bedürfen einer allgemeinen Zugänglichkeit für alle Studierenden der Hochschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 17 Allgemeine Antragstellung

Die Mittel sind grundsätzlich unter Vorlage von mindestens drei Angeboten zu beantragen, sofern eine Summe von EUR 50,00 überschritten wird und es sich um Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens handelt. Ausnahmen hiervon sind durch Beschluss des Studierendenrats möglich. Die genannten finanziellen Mittel können nur während des laufenden Haushaltsjahres abgefordert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Abschnitt: Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§ 18 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Es ist der Studierendenschaft nicht gestattet, Unternehmen zu erwerben, zu übernehmen oder zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 19 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein, einer Organisation oder Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn diese Mitgliedschaft satzungsmäßige Aufgaben erfüllen hilft und der Studierendenrat dieser Mitgliedschaft zustimmt.

§ 20 Bürgschaft und Darlehen

Die Übernahme von Bürgschaften und die Vergabe von Darlehen an einzelne Studierende sind grundsätzlich unzulässig.

7. Abschnitt: Überprüfung des Haushalts

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Der Studierendenrat bestimmt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Kassenprüfer (dieser kann auch extern des Studierendenrates sein). Der Kassenprüfer darf der Geschäfts- sowie Kassenführung weder angehören, noch im Prüfungszeitraum angehört haben. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

- (2) Der Kassenprüfer kontrolliert nach den Kriterien der Landeshaushaltsordnung M-V (LHO) und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zur LHO.
- (3) Kassenführer und sein Stellvertreter haben bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die der Kassenbestand und alle festgestellten Mängel aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Geschäftsführung erstattet umgehend Bericht an den Studierendenrat.
- (4) Festgestellte Mängel sind schnellstmöglich zu beheben. Der Kassenführer hat den Kassenprüfer und die Geschäftsführung über die Behebung schriftlich zu informieren. Die Mängelbeseitigung ist vom Kassenprüfer innerhalb von einem Monat nachzuprüfen.

§ 22 Prüfung durch staatliche Stellen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt gemäß § 27 (3) LHG M-V der Prüfung durch den Landesrechnungshof M-V und gemäß § 24 (3) LHG M-V der Prüfung durch den Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Anwendung der Vorschriften des Landes M-V

Die Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft finden Anwendung.

§ 24 Änderung der Finanzordnung

Eine Änderung dieser Finanzordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hochschule für Musik und Theater Rostock in Kraft.

Diese Finanzordnung ist vom Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater Rostock am 17.06.2009 beschlossen und vom Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock am 17.06.2009 genehmigt worden

Rostock, den 17. Juni 2009

**Die Geschäftsführerin der
Studierendenschaft der
Hochschule für Musik und Theater
Rostock**

Dorle Faßmann

**Der Präsident des
Studierendenrates der
Hochschule für Musik
und Theater Rostock**

Moritz Darmstadt